

- 1.** In Erweiterung von Ziffer 8. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell (SVPS WG-WFL bzw. SVPS WG-VSU) ersetzen wir die notwendigen Kosten, die Ihnen für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen entstanden sind durch

 - 1.1** böswillige Beschädigungen einschließlich Graffiti;
 - 1.2** äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren;
 - 1.3** innere Unruhen;
 - 1.4** Streik oder Aussperrung.
 - 2.** Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen. Versichert sind auch Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Ziffer 6. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell verursacht werden.
 - 3.** Als äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren gelten unmittelbar von außen her wirkende Ereignisse, die unvorhergesehen eine nachteilige Änderung der Sachsubstanz der versicherten Sachen herbeiführen.
Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant weder vorhergesehen haben, noch hätten vorhersehen können. Dabei schadet grob fahrlässige Unkenntnis.
 - 4.** Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
 - 5.** Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik an den versicherten Sachen.
 - 6.** Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der ausgesperrten Arbeitnehmer beim Widerstand gegen eine Aussperrung an den versicherten Sachen.
 - 7.** Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden gemäß Ziffer 2. und Ziffern 4. bis 5. besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
 - 8.** Ausgeschlossen sind die Gefahren oder Gefahrengruppen

 - 8.1** die gemäß Ziffer 1.1. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell sowie der Ziffern 3 und 4 SVPS WG-BB-Hautek-WFL-VSU und/oder der Ziffern 3 und 4 SVPS WG-BB-Photo-WFL-VSU versicherbar sind.
Auszüge der SVPS WG-BB-Hautek-WFL-VSU und der SVPS WG-BB-Photo-WFL-VSU sind als Anlage dieser BB beigefügt;
 - 8.2** des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse sowie die Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - 8.3** der Beschlagnahme oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - 8.4** der Kernenergie (der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab);
 - 8.5** Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, sofern kein Versicherungsschutz nach Ziffer 5. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell vereinbart wurde oder vereinbart werden konnte aufgrund unserer Prüfung für eine dieser Gefahren;
 - 8.6** Abhandenkommen versicherter Sachen infolge Verlieren, Liegen-, Hängen- und Stehenlassen.
 - 9.** Ausgeschlossen sind Schäden verursacht durch

 - 9.1** allmähliche Einwirkung von Frost, Hitze, Temperatur- und Luftschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Fäulnis, Rost, Schimmel, Schwamm, Staub, Licht und Strahlen, Gasen und Chemikalien oder durch Verfall;
 - 9.2** natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
 - 9.3** Abnutzung, Verschleiß oder Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
 - 9.4** Computerprogrammierungs- und Bedienungsfehler, sowie Computerviren;
 - 9.5** Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge, Ungeziefer aller Art sowie Pflanzen;
 - 9.6** Sturmflut;
 - 9.7** Grundwasser;
 - 9.8** Bearbeitung, Wartung, Umbau, Reparatur, Renovierung und Restauration.
 - 10.** Ferner sind nicht versichert Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht nachhaltig und endgültig, so leisten wir Entschädigung.
 - 11.** Wurde der Umfang des Deckungsschutzes im Rahmen eines bestehenden Versicherungsvertrages nachträglich auf die Zusatzdeckung unbenannte Gefahren erweitert, besteht ein Anspruch auf Entschädigungsleistung nur, soweit der Versicherungsfall gemäß Ziffer 2. bis Ziffer 6. nachweislich nach Eintritt der Wirksamkeit der Deckungserweiterung eingetreten ist.
 - 12.** Die Entschädigung erfolgt auf Erstes Risiko und ist je Versicherungsfall begrenzt auf die Wiederherstellungskosten des versicherten Gebäudes. Für Graffiti-Schäden gilt abweichend von dieser Entschädigungsgrenze und abweichend von der Graffiti-Klausel der Top-Deckung eine Entschädigungsgrenze von max. 7.500 EUR je Versicherungsfall und eine Jahreshöchstentschädigung von 15.000 EUR.
 - 13.** Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 500 EUR gekürzt. Für Schäden durch Graffiti gilt eine Selbstbeteiligung von 250 EUR je Versicherungsfall.
 - 14.** Sie sind verpflichtet, uns und der zuständigen Polizeidienststelle den Schaden unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir

 - im Versicherungssummen-Modell gemäß Ziffer 19.2. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude (SVPS WG-VSU-T),
 - im Wohnflächen-Modell gemäß Ziffer 18.2. der Versicherungsbedingungen für den SV Privat-Schutz – Wohngebäude (SVPS WG-WFL-T) von unserer Leistungspflicht frei sein.
 - 15.** Sie und wir können den Versicherungsschutz in Textform kündigen. Diese Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Sie können bestimmen, dass eine von Ihnen auszusprechende Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird, sofern die Kündigung nicht während des letzten Monats vor dem Schluss des laufenden Versicherungsjahres ausgesprochen wird. Der Versicherungsvertrag, dem die gekündigte Klausel zugrunde liegt, bleibt von der Kündigung unberührt.
- Anlagen:**
Ziffern 3,4 SVPS WG-BB-Hautek- WFL-VSU
- 3. Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse**

 - 3.1** Wir leisten Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach Ziffer 4.
 - 3.2** Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie (siehe Ziffer 1.3. der Versicherungsbedingungen für den SV

PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell).

4. Ergänzende technische Gefahren

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

4.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

4.1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

4.1.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Ziffer 2. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell);

4.1.4 Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;

4.1.5 Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach Ziffer 3.1. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell versicherbar;

4.1.6 Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung soweit nicht nach Ziffer 4.1. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell versicherbar;

4.1.7 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,

4.1.8 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;

4.1.9 Zerreißen infolge Fliehkraft;

4.1.10 Überdruck (außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Ziffer 2 der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell) oder Unterdruck;

4.1.11 Tierversiss.

4.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf

4.2.1 eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder

4.2.2 auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

4.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

4.3.1 durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion oder Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe Ziffer 2. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell);

4.3.2 durch Leitungswasser (siehe Ziffer 3. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell);

4.3.3 durch Naturgefahren;

- Sturm, Hagel (siehe Ziffer 4.1.1. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell);

- weitere Elementargefahren (siehe Ziffer 5. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell);

- Sturmflut;

- nicht naturbedingte Erdsenkung;

4.3.4 durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;

4.3.5 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein mussten;

4.3.6 durch

4.3.6.1 betriebsbedingte normale Abnutzung;

4.3.6.2 betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;

4.3.6.3 korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

4.3.6.4 übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß Ziffer 4.3.6.1 bis Ziffer 4.3.6.4. bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 4.3.6.2. bis Ziffer 4.3.6.4. gelten ferner nicht in den Fällen von Ziffer 4.1.1. und Ziffern 4.1.2., 4.1.7. und 4.1.8.; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

4.3.7 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein musste; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder, wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;

4.3.8 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung.

Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie einer unserer Weisung nicht folgen oder soweit Ihnen der Dritte Schadenersatz leistet.

4.4 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

4.4.1 Raub

Raub liegt vor, wenn gegen Sie Gewalt angewendet oder angedroht wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Ihnen stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

4.4.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;

- falscher Schlüssel oder

- anderer Werkzeug

eindringt.

Ziffern 3,4 SVPS WG-BB-Photo-WFL-VSU

3. Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

3.1 Wir leisten - soweit nach den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell versichert - Entschädigung für Schäden durch

3.1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge nach Ziffer 2. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell,

3.1.2 Leitungswasser nach Ziffer 3. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell,

3.1.3 Sturm, Hagel nach Ziffer 4. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell,

3.1.4 weitere Elementargefahren nach Ziffer 5. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell.

3.2 Wir leisten ferner Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach Ziffer 4.

3.3 Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie (siehe Ziffer 1.3. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Wohngebäude Wohnflächen-Modell bzw. Versicherungssummen-Modell).

4. Ergänzende technische Gefahren

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese uns dazu berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

4.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

4.1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

4.1.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

4.1.4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion, soweit nicht nach Ziffer 3.1.1. versicherbar;

4.1.5 Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach Ziffer 3.1.2. versicherbar;

4.1.6 Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung soweit nicht nach Ziffer 3.1.3. versicherbar;

4.1.7 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen

4.1.8 Tierversiss.

4.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf

4.2.1 eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder

4.2.2 auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

4.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

4.3.1 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein mussten;

4.3.2 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 2. bleibt unberührt;

4.3.3 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein musste; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;

4.3.4 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung.

Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie einer unserer Weisung nicht folgen oder soweit Ihnen der Dritte Schadenersatz leistet.

4.4 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

4.4.1 Raub

Raub liegt vor, wenn gegen Sie Gewalt angewendet oder angedroht wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Ihnen stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

4.4.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- falscher Schlüssel oder
- anderer Werkzeuge eindringt.